

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Regina Kittler und Franziska Leschewitz (LINKE)

vom 21. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Januar 2026)

zum Thema:

Hundeauslauf in Berlin

und **Antwort** vom 9. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Februar 2026)

Frau Abgeordnete Regina Kittler und Frau Abgeordnete Franziska Leschewitz (LINKE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24937
vom 21. Januar 2026
über Hundeauslauf in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat die Bezirksamter von Berlin um Stellungnahme gebeten, die bei der Beantwortung berücksichtigt ist.

1. Welche Bedeutung misst der Senat aus tierschutzfachlicher Sicht dem Hundeauslauf bei?

Zu 1.: Nach dem Tierschutzgesetz sind Tiere ihren Bedürfnissen entsprechend zu halten, dazu gehört aus Sicht des Senats auch, Hunden hinreichend Auslauf zu gewähren. In welcher Art dies geschehen muss, ist u.a. abhängig von der Hunderasse, dem Alter und Gesundheitszustand des Tieres.

2. Welche Rechtsnormen im Land Berlin bestehen zum Hundeauslauf nach Tierschutzgesetz, Tierschutz-Hundeverordnung, Polizei-/Ordnungsgesetz, in Verordnungen und Satzungen?

Zu 2.: § 2 des Tierschutzgesetzes schreibt u.a. vor, Tiere ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu pflegen und verhaltensgerecht unterbringen. Die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung darf nicht so eingeschränkt werden, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

In § 2 der Tierschutz-Hundeverordnung wird gefordert, dass dem Hund ausreichend Auslauf im Freien zu gewähren ist.

Nach dem Gesetz über das Halten und Führen von Hunden in Berlin (Hundegesetz - HundeG) gilt im gesamten Stadtgebiet - mit Ausnahme von Hundeauslaufgebieten - eine allgemeine Leinenpflicht. Ausnahmen von der Leinenpflicht sind im Hundegesetz ebenfalls geregelt.

In Berlin sind Teile von Natur und Landschaft unter besonderen Schutz gestellt worden und beispielsweise als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet, flächenhaftes Naturdenkmal oder geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen. Die entsprechenden Verordnungen enthalten je nach dem Schutzzweck für das konkrete Gebiet Regelungen zu den dort verbotenen oder zulässigen Nutzungen. Dazu zählt auch der Hundeauslauf, der in den meisten dieser Schutzgebiete verboten oder nur in ausgewiesenen Hundeauslaufgebieten zulässig ist.

3. Wo in Berlin ist derzeit der Hundeauslauf gestattet, wo geduldet (bitte auflisten!)?

Zu 3.: Hundeausläufe und Hundeauslaufgebiete sind Flächen, in denen Hunde von der allgemeinen Anleinflicht befreit sind und sich frei bewegen können. Außerhalb dieser speziellen Areale gilt in öffentlichen Grünanlagen, Parks und im Berliner Wald die Leinenpflicht.

Die Bezirke haben zur Beantwortung der Frage folgende Daten übermittelt:

Der Hundeauslauf ist in Pankow an folgenden Orten gestattet: Mauerpark, Anton-Saefkow-Park und der Hundefreilauf im Landschaftsschutzgebiet Blankenfelde. In den folgenden Gebieten gibt es abgegrenzte Bereiche in denen Hundeauslauf gestattet ist: Volkspark Friedrichshain, Weidenweg, Görlitzer Ufer, Helsingforser Straße, Gitschiner Straße 2-6, Yorckstraße 14-24.

Im Bezirk Spandau gibt es zwei Grünanlagen mit eingezäunten Hundefreilaufflächen: Grimnitzseepark und Lutoner Straße.

Es gibt folgende Hundeauslaufplätze in Lichtenberg, die der Allgemeinheit zur Verfügung stehen: Zu den Krugwiesen 10 / Seehausener Str., Dolgenseestr. / Hönower Weg, Gürtelstraße/ Frankfurter Allee, im Fennpfuhlpark. Hinzu kommen Hundesportplätze, deren Flächen nur den Vereinsmitgliedern zur Verfügung stehen zum Beispiel der Hundesportplatz Wartenberger Straße.

Im Bezirk Reinickendorf ist der freie Hundeauslauf an folgenden Orten gestattet: Hundegarten am Seggeluchbecken, Hundegarten im Schäferseepark, Hundegarten im Steinbergpark, Hundegarten Alt-Reinickendorf/Bahnhofspark, Hundegarten Fließtal/Lübars, Hundegarten Mittelbruchzeile, Hundegarten im Freizeitpark Tegel, Betreuter Hundegarten Wittenau - Hermsdorfer Straße (Zugang nur durch den Verein). Darüber hinaus existieren zwei Hundeauslaufgebiete auf Flächen und in Zuständigkeit der Berliner Forsten: Hundeauslaufgebiet Frohnau und Hundeauslaufgebiet Jungfernheide.

In Mitte ist an der Gustav-Meyer-Allee am Humboldthain ein Stück des Weges als Hundefreilaufgebiet ausgewiesen. Im Park selber befindet sich ein eingezäuntes Auslaufgebiet mit zwei Parkbänken. In den Rehbergen existiert ein 400 Meter langer Weg innerhalb des Parks, auf dem der Leinenzwang aufgehoben. Im Fritz-Schloß-Park am SportPark Poststadion gibt es einen „Hundegarten“.

In Neukölln gibt es zwei gestattete Hundeausläufe (Volkspark Hasenheide Nord, Tempelhofer Feld) und einen geduldeten Hundeauslauf (Volkspark Hasenheide Nordost).

Im Bezirk Steglitz-Zehlendorf gibt es drei Hundeauslaufgebiete, die sich im Flächeneigentum der Berliner Forsten befinden: das Hundeauslaufgebiet Düppel, das Hundeauslaufgebiet Grunewald und das Hundeauslaufgebiet Wannsee-Düppel. Des Weiteren hat das Bezirksamt in der Grünanlage am Barnackufer eine Hundefreilauffläche eingerichtet.

Im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf ist der Hundeauslauf auf den entsprechenden Hundeauslaufgebieten im Volkspark Jungfernheide, im Volkspark Wilmersdorf und in der Reichsstraße gestattet.

4. Welche Erkenntnisse gibt es zu Bissattacken in Hundeauslaufgebieten, z.B. gegen Wildtiere?

Zu 4.: In den Hundeauslaufgebieten werden auch Vorfälle im Sinne des Hundegesetzes gemeldet. Eine weitergehende statistische Erfassung im Sinne der Anfrage erfolgt durch die Bezirke jedoch nicht.

5. Gibt es in Berlin Gebiete, die temporär für den Hundeauslauf (z.B. auf im Herbst und Winter nicht oder kaum genutzten Erholungsflächen) geöffnet sind?

Zu 5.: Im Landschaftsschutzgebiet Blankenfelde sind die Flächen der Berliner Forsten ganzjährig nutzbar. Die landwirtschaftlichen Flächen in diesem Landschaftsschutzgebiet dürfen nur bei Nichtbewirtschaftung (kein Anbau von Feldfrüchten) als Hundefreilauf genutzt werden.

Die Liegenschaft Forsthausallee/Heidekampgraben in 12437 Berlin wird derzeit durch das bezirkliche Facility Management der Bürgerinitiative der Hundefreunde Berlin Treptow-Köpenick zur Nutzung als Hundeauslaufgebiet überlassen.

6. In welchen Grünanlagen gibt es einen Teil, der speziell für den Hundeauslauf ausgewiesen oder abgetrennt ist (bitte auflisten!)?

Zu 6.: Abgetrennte Hundeausläufe befinden sich in folgenden Grünanlagen:

Mauerpark
 Anton-Saefkow-Park
 Volkspark Friedrichshain
 Weidenweg
 Helsingforser Straße
 Gitschiner Straße 2-6
 Volkspark Jungfernheide
 Volkspark Wilmersdorf
 Reichsstraße
 Volkspark Rehberge
 Hundegarten im Fritz-Schloß-Park
 Volkspark Humboldthain
 Volkspark Hasenheide (Nord).
 Grimnitzseepark
 Lutoner Straße
 Tempelhofer Feld (drei Hundeauslaufgebiete)
 Kleistpark, Schöneberg
 Zu den Krugwiesen 10 / Seehausener Str.
 Dolgenseestr. / Hönower Weg
 Gürtelstraße/ Frankfurter Allee
 Fennpfuhlpark
 Grünanlage am Barnackufer in Lichterfelde
 Hundegarten am Seggeluchbecken
 Hundegarten im Schäferseepark
 Hundegarten im Steinbergpark
 Hundegarten Alt-Reinickendorf/Bahnhofspark
 Hundegarten Fließtal/Lübars
 Hundegarten Mittelbruchzeile
 Hundegarten im Freizeitpark Tegel

7. Wie steht der Senat zur Forderung „mindestens ein Hundeauslaufgebiet pro Bezirk“?

Zu 7.: Der Senat sieht dieses Erfordernis nicht. Es wird hier auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

8. Wie wirkt der Senat der räumlichen Ungleichverteilung der Hundeauslaufgebiete über das Stadtgebiet entgegen?

Zu 8.: Die räumliche Ungleichverteilung von Hundeauslaufgebieten beispielsweise im westlichen gegenüber den östlichen Teilen Berlins sollte bei der Stadtplanung und möglichen zukünftigen Ausweisungen als Hundeauslaufgebiete grundsätzlich berücksichtigt werden.

Bei der Planung und Umsetzung weiterer Hundeauslaufflächen ist aber zu berücksichtigen, dass im Hinblick auf die begrenzt nutzbaren Flächen den Erholungsansprüchen der gesamten Stadtbevölkerung hinreichend Rechnung getragen wird. Ein zusätzlicher Flächenentzug zugunsten von Hunden im innerstädtischen hoch verdichteten Bereich ist deshalb schwierig zu gewährleisten. Zu berücksichtigen sind beispielsweise ins Freie verlagerten Aktivitäten, wie Bewegung/Sport, Kultur oder Ernährung/Gastronomie und die entsprechenden Flächenbedarfe. Insbesondere da, wo die Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Freiräumen nur begrenzt möglich ist, sollte der zur Verfügung stehende Raum für alle Menschen nutzungsoffen bleiben und nicht auf Hundeauslauf bzw. Hundefreilauf beschränkt bzw. dadurch eingeschränkt werden.

Der Senat weist darüber hinaus darauf hin, dass die Verantwortung für die artgerechte Haltung eines Hundes nach den tierschutzrechtlichen Vorgaben bei der Halterin bzw. dem Halter liegt. Dies umfasst die Verpflichtung, bereits vor der Anschaffung des Tieres zu prüfen, ob dem Auslaufbedarf eines Hundes auch in der näheren Umgebung entsprochen werden kann.

9. Welche Richtwerte oder Empfehlungen gibt es für die Größe von Hundeauslaufgebieten in Relation zur Anzahl der gemeldeten Hunde im Stadtgebiet auf Bundesebene (z.B. vom Deutschen Städtetag)?

Zu 9.: Dem Senat ist keine Grundlage oder anderweitige Richtwertangabe dafür bekannt, aus der Anzahl von Hunden in den Bezirken einen Bedarf an Hundeauslaufgebieten abzuleiten bzw. mittels einer solchen Bemessungsgrundlage eine Bedarfsermittlung durchzuführen.

10. Welcher Wert - verfügbare Hundeauslaufgebiete in m² / gemeldete Hunde - liegt für Berlin vor?

Zu 10.: Hierzu liegt kein Wert vor, da keine statistische Erfassung aller Flächen von Hundeauslaufgebieten erfolgt.

11. Welche Konflikte gibt es im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Blankenfelde mit dem Hundeauslaufgebiet Blankenfelde?

Zu 11.: Die Flächen im Landschaftsschutzgebiet Blankenfelde, die derzeit für den Hundefreilauf zur Verfügung stehen, sollen nach dem vom Bezirk Pankow von Berlin entwickelten Pflege- und Entwicklungsplan für das Schutzgebiet aus der Nutzung genommen werden, weil die Anzahl der Brutvogelarten der offenen Feldlandschaft dort vergleichsweise gering ist. Die in Rede stehenden Flächen sind zudem in der gesamtstädtischen Ausgleichskonzeption des Berliner Landschaftsprogramms als Potenzial für die Aufwertung von Natur und Landschaft dargestellt. Hieraus wurde das Leitprojekt Hobrechtsfelde / Buch und Möllersfelde abgeleitet (vgl. Antwort zu Frage 13). Auf diesen Flächen können erforderliche naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen zugunsten der größeren Wohnungsbauvorhaben im Pankower Norden realisiert werden können.

a) Wie gedenken Senat und das Bezirksamt Pankow die Konflikte zu lösen?

Zu 11 a): Es ist eine Verlagerung des Hundeauslaufgebietes vorgesehen, siehe Antworten zu den Fragen 13 und 14.

b) Wurden die Öffentlichkeit und Verbände daran beteiligt? Falls nein, aus welchen Gründen nicht?

Zu 11 b): Zu dem Hundefreilaufgebiet und der geplanten Verlagerung dieser Nutzung auf Flächen südlich des Naturdenkmals Großer Stein (Buchholz) fanden mehrere Runde Tische statt. Sollten dem Bezirk die erforderlichen finanziellen Mittel zur Beauftragung eines Konzeptes mit Öffentlichkeitsbeteiligung für die Verlagerung des Hundefreilaufs zur Verfügung gestellt werden, wird dieses umgesetzt.

12. Sind im Zuge der Olympia-Bewerbung BERLIN+ und des darin ausgewiesenen Standorts Nutzung der Deponie Arkenberge (Naturpark Arkenberge) für ein olympisches Mountainbike-Rennen Maßnahmen zur Verkehrserschließung vorgesehen, um Zuschauer-, Team- und Medienverkehr für eine derartige Wettkampfstätte zu bewältigen, mit denen das Hundeauslaufgebiet Blankenfelde zur Disposition steht?

Zu 12.: Zu einem entsprechenden Vorhaben wäre zunächst eine Klärung mit dem Bezirk erforderlich.

13. Gibt es Flächen, auf denen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen stattfinden sollen, die mit den Hundeauslaufgebieten unvereinbar sind? Falls ja, welche?

Zu 13.: Im Berliner Ökokonto gibt es Flächenpotenziale, etwa im vom Berliner Senat beschlossenen Leitprojekt Hobrechtsfelde/Buch und Möllersfelde, bei denen vor der Realisierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ein konzeptioneller Umgang mit einem angrenzenden Hundeauslaufgebiet gefunden werden müsste, um eine naturschutzfachliche Aufwertung sicherzustellen.

14. Wird in solchen Fällen das wegfallende Hundeauslaufgebiet an anderer Stelle ersetzt?

Zu 14.: Das Bezirksamt Pankow hat mit Beschluss vom 30.08.2022 aufgrund der Lage des Hundeauslaufgebietes im Landschaftsschutzgebiet Blankenfelde die Verlagerung unter Benennung eines möglichen Ersatzstandortes beschlossen. Das vorhandene Hundeauslaufgebiet widerspräche der Schutzgebietsverordnung und stünde den Zielen des Ökokontoprojektes entgegen. Im Bezirk Pankow sind bis auf die Flächen im Landschaftsschutzgebiet Blankenfelde keine weiteren Hundeauslaufflächen und Hundefreilaufflächen von der Planung zu Kompensationsflächen betroffen.

Berlin, den 9. Februar 2026

In Vertretung

Dirk Feuerberg

.....
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz